

Geschäftsordnung der Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung des Bistums Limburg gibt sich gemäß Synodalordnung (SynO) § 11 Abs. 2 die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Einberufung

- (1) Die Diözesanversammlung tagt in der Regel zweimal im Jahr (SynO § 73 Abs. 1).
- (2) Die Diözesanversammlung oder ihr Präsidium können weitere Sitzungen beschließen.
- (3) Die Diözesanversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung beantragt (SynO § 73 Abs. 2).

§ 2 Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Diözesanversammlung werden vom Präsidium vorbereitet.
- (2) Anträge können von jedem Mitglied der Diözesanversammlung eingereicht werden. Außerdem können der Bischof und sein Beauftragter im Präsidium Anträge stellen.
- (3) Anträge und dazugehörige Unterlagen sollen spätestens fünf - im Fall § 3 (b) drei - Wochen vor der Sitzung beim Diözesansynodalamt zur Weitergabe an das Präsidium vorliegen.

§ 3 Einladung

Die Einladung erfolgt schriftlich durch das Präsidium, und zwar

- a) drei Wochen vor der Sitzung, wenn ihr Termin in der vorangegangenen Sitzung beschlossen war,
- b) vier Wochen vor einer vorher nicht vereinbarten Sitzung.

Der Einladung ist die Tagesordnung mit Bezeichnung der Beratungspunkte beizufügen. Etwa erforderliche schriftliche Unterlagen sollen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern vorliegen.

§ 4 Leitung

- (1) Die Sitzungen der Diözesanversammlung werden vom Präsidenten oder von einem Vizepräsidenten geleitet (SynO § 73 Abs. 4).
- (2) Für die Gesprächsführung wird ein Moderator bestellt; während der Ausübung seines Amtes darf er sich zur Sache nicht äußern.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 6 Beratung

- (1) Zu Beginn der Sitzung ist die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit festzustellen und über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung zu entscheiden.
- (2) Eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann jederzeit beschlossen werden.
- (3) Neue Tagesordnungspunkte können durch einen Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzt und verhandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Diözesanversammlung zustimmen.
- (4) Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Antragsteller können zu ihrem Antrag sowohl zu Beginn wie auch nach Schluss der Beratung das Wort verlangen. Der Leiter der Sitzung, der Bischof oder sein Vertreter im Präsidium erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort. Meldungen zur Geschäftsordnung gehen jeder anderen Wortmeldung vor.
- (5) Vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag erhält nur noch je ein Mitglied Gelegenheit, dafür und dagegen zu sprechen.
- (6) Bei allen Abstimmungen wird zuerst über den weitergehenden Antrag abgestimmt.

§ 7 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Bei allen Abstimmungen sind zunächst die Stimmen für den Antrag, dann die Gegenstimmen und schließlich die Stimmenthaltungen festzustellen. Soweit nicht anders bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
- (3) Der Moderator teilt die Ergebnisse der Abstimmungen und der Wahlen mit.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Diözesanversammlung wird eine Niederschrift gefertigt (SynO § 73 Abs. 5).
- (2) Die Niederschrift hat wenigstens die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen zu enthalten (§ 73 Abs. 5).

- (3) Die Niederschrift ist bei den Akten der Geschäftsstelle der Diözesanversammlung aufzubewahren.
- (4) Allen Mitgliedern der Diözesanversammlung sowie dem Bischof und seinem Vertreter im Präsidium ist innerhalb von vier Wochen die Niederschrift zuzuschicken. Bei der folgenden Sitzung wird die Niederschrift zur Abstimmung gestellt. Einsprüche gegen die Niederschrift sind in der folgenden Sitzung zu vermerken.

§ 9 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Diözesanversammlung sind öffentlich, wenn nicht anders beschlossen wird.
- (2) Termin, Tagesordnung und Sitzungsort sind am Tag der Einladung zur Veröffentlichung freizugeben.
- (3) Die Beschlüsse der Diözesanversammlung sind zu veröffentlichen, falls die Diözesanversammlung nicht anders beschließt.

Beschlossen am 15. September 1984
Az.: 720 E/84/01/1